

Anordnung Nr. Pr. 126/4*
über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas

vom 8. Mai 1980

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

111 31 00 0 Stadtgas

113 15 00 0 Erdgas

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Die Preise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher sind alle Einzelabnehmer der im § 3 näher bezeichneten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze gelten besondere Preisbestimmungen*^{1,2}.

(4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Tarife sind im § 3 mit aufgeführt.

(5) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen höhere Aufwendungen für den Bezug von Erdgas entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

(P) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 2

Die Preise gelten für alle Lieferer und für alle Abnehmer entsprechend den Preislisten (Tarifbestimmungen) gemäß § 3.

Preislisten (Tarifbestimmungen)

§ 3

(1) Die für die Jahre 1981 bis 1985 geltenden Industrieabgabepreise sowie die unveränderten Preise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preislisten enthalten. Diese Preislisten ergehen als Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB)³. Sie enthalten die Tarifgruppen

— Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen	S
— Tarife für Erdgas, Kurzzeichen	E
— Pauschalbeträge für Gas, das an die Bevölkerung (Haushaltsabnehmer) in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung geliefert wird, Kurzzeichen	P

* Anordnung Nr. Pr. 126/3 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 131)

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Neudruck 1972 einschließlich der 1. bis 6. Ergänzung, Stand 1. Januar 1980.

² Z. Z. gilt für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze die spezielle Kalkulationsrichtlinie gemäß der Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 16 S. 176).

³ Die Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB) werden den Lieferern von der VVB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 34, dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom territorial zuständigen Energiekombinat direkt zugestellt.

(2) Die Stadtgastarife⁴ gliedern sich in

1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftsorgane und Einrichtungen SPM
2. Tarife für die Bevölkerung SBZ, SBG, SHZ, SWG

(3) Die Tarife für Erdgas gliedern sich in

1. Tarife für Lieferungen aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz
 - 1.1. Tarif für Vertragsabnehmer in Berlin, Hauptstadt der DDR, und für alle übrigen Vertragsabnehmer, die ab 1. Januar 1980 angeschlossen wurden bzw. werden. EUL
 - 1.2. Tarif für alle nicht unter Ziff. 1.1. genannten Vertragsabnehmer EHL
 - 1.3. Tarif für sonstige Abnehmer in Berlin, Hauptstadt der DDR, und für alle übrigen sonstigen Abnehmer, die ab 1. Januar 1980 angeschlossen wurden bzw. werden. EUM
 - 1.4. Tarif für alle nicht unter Ziff. 1.3. genannten sonstigen Abnehmer EHM
2. Tarife für Lieferungen aus dem Niederdrucknetz
 - 2.1. Tarif für Vertragsabnehmer ENL
 - 2.2. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftsorgane und Einrichtungen EPM
 - 2.3. Tarife für die Bevölkerung EBZ, EBM, EHZ

(4) Die Pauschalbeträge PBB und PBH gelten für die Inanspruchnahme von Stadtgas oder Erdgas in Haushalten mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung, soweit sie in Neubauten bestehen, die nach dem 31. März 1974 fertiggestellt und bezogen wurden.

(5) Die Tarife SBG, SWG und EBM sowie der Pauschalbetrag PBH gelten nur in Berlin, Hauptstadt der DDR.

§ 4

(1) Die Preise der Tarife für die Bevölkerung sind Festpreise; für alle übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.⁵

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grundpreise beziehen sich — unabhängig von Ablesetag und -zyklus — auf den Kalendermonat. Der Leistungspreis gemäß den Tarifen EHL, EUL und ENL bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Tagesdurchschnittsleistung im jeweiligen Abrechnungsmonat.

(3) Die Tarife und Preise dieser Anordnung beziehen sich auf einen Verrechnungszustand des entspannten Gasvolumens von 15 °C und 760 Torr.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Gaslieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Gasart und die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(5) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(6) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

⁴ Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen der Tarife bedeuten

L = Leistungspreistarif

M = Mengentarif

G = Grundpreistarif

Z = Zonentarif

⁵ z. Z. gilt die Anordnung Nr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) einschließlich der erlassenen Ergänzungen.